

aber spätestens noch innerhalb eines Monats nach Ablauf des betreffenden Kalendervierteljahres beim Finanzamt eingehen. Das Finanzamt hat bei der Prüfung der Anträge die gleichen Befugnisse, die ihm im Besteuerungsverfahren zustehen.

Während die eben erwähnten Anträge nach besonderem Muster zu stellen sind, ist der Antrag auf Aushändigung von Gutscheinen für entrichtete Steuerzahlungen an keine Form gebunden. Er ist auch nur einmal zu stellen, alle weiteren Scheine werden ohne neuen Antrag ausgegeben. Bevor nicht wenigstens die Berechtigung auf einen Gutschein von 50 RM, also mindestens 125 RM Umsatz-, Gewerbe- und Grundsteuern seit 1. Oktober 1932 gezahlt sind, hat es im allgemeinen noch keinen Zweck, einen solchen Antrag zu stellen. Sobald aber Anspruch auf 50-RM-Gutschein sich ergibt, sollte auch der Antrag beim Finanzamt gestellt werden. Wie in Nr. 44 der UHRMACHERKUNST näher ausgeführt, erfolgt jedoch die Ausgabe von kleinen Gutscheinen zu 50 RM nur, wenn dieser Wunsch in dem Antrag etwa in folgender Weise besonders hervorgehoben ist:

Sobald sich jeweils ein entsprechender gutscheinfähiger Betrag ergibt, bitte ich um Aushändigung von Steuergutscheinen zu 50 RM.

Nach Ablauf des Monats November 1932 sind die Landes- und Gemeindekassen erstmalig verpflichtet, dem Finanzamt über eingezahlte Gewerbe- und Grundsteuer Mitteilung zu machen. Das werden sie nur tun, wenn ihnen der Gutscheinberechtigte angibt, welches Finanzamt für ihn zuständig ist.

Die Frist für Anträge auf Aushändigung von Steuergutscheinen läuft erst am 31. März 1934 ab; bis dahin können also noch für sämtliche in der Zeit vom 1. Oktober 1932 bis 1. Oktober 1933 eingezahlten gutscheinfähigen Steuern Gutscheine beantragt werden.

Nach der Verordnung vom 4. September 1932 kann das Finanzamt die auszugebenden Steuergutscheine zurückbehalten, wenn in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf Gutscheine entsteht, Steuern rückständig sind. Der Finanzminister hat diese Bestimmung gemildert und angeordnet, daß bei Ausübung des Zurückbehaltungsrechts im einzelnen Falle sorgfältig geprüft werden soll, ob das Recht der Zurückbehaltung auszuüben ist. Insbesondere ist bestimmt worden:

1. Das Zurückbehaltungsrecht ist grundsätzlich nicht auszuüben, wenn der Gutscheinberechtigte mit Steuern im Rückstande ist, die vor dem 1. Oktober 1932 fällig geworden und zu entrichten waren.

2. Das Zurückbehaltungsrecht ist ferner nicht auszuüben, wenn die Rückstände an laufenden, d. h. nach

dem 1. Oktober 1932 fällig gewordenen Steuern im Verhältnis zu den Beträgen, für die der Steuerpflichtige Steuergutscheine zu erhalten hat, gering sind. Steuergutscheine für Mehrbeschäftigung dürfen in keinem Falle zurückbehalten werden.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung der Steuergutscheine ist zu beachten, daß mit der Aushändigung der Scheine seitens des Finanzamtes beim Empfänger steuerpflichtiges Einkommen entsteht. Dieses Einkommen ist jedoch nur mit einem Fünftel des Kurswertes des Steuergutscheins anzusetzen. Wer z. B. infolge Steuerzahlungen bis zum 31. Dezember 1932 in Höhe von 500 RM vier Steuergutscheine von je 50 RM, insgesamt 200 RM, ausgehändigt bekommt, für den würde sich als Einkommen aus Steuergutscheinen ein Betrag von etwa 32 RM, nämlich ein Fünftel des Kurswertes von 160 RM, ergeben.

Während die gutscheinfähigen Steuern als Ausgaben den gewerblichen Gewinn mindern, wird andererseits durch die entsprechenden Gutscheine der Gewinn, wenn auch verhältnismäßig unbedeutend, erhöht. Gutscheinfähigen Steuerausgaben von z. B. 500 RM steht ein Einkommen von 32 RM ( $\frac{100}{5}$ ) aus den dafür empfangenen Steuergutscheinen gegenüber; das ist auf 100 RM Steuerausgaben 6,40 RM Gewinn.

Der voraussichtliche Kurs der Gutscheine 1934—1938 wird am Schlusse dieses Jahres im Durchschnitt etwa 80 % vom Nennwert sein. Zur Zeit notieren die verschiedenen Fälligkeiten der Steuergutscheine wie folgt: 1934 90,37 %, 1935 85 %, 1936 80 %, 1937 75,25 %, 1938 71 %<sup>1)</sup>. Wenn auch die kleinen Scheine von 50 RM nicht direkt an den Börsen offiziell gehandelt werden, können sie doch jederzeit zu einem Durchschnittskurse von etwa 80 % bei den Banken, die dafür  $\frac{1}{2}$  % des Nennwertes als Verkaufsspesen berechnen, veräußert werden.

Die Scheine werden sich wohl bald im Verkehr als Zahlungsmittel allgemein einführen, so daß sie bei Einkäufen von Kunden unbedenklich zum Kurswert in Zahlung genommen oder zur Begleichung von Rechnungen verwendet werden können. Deshalb sollte der Uhrmacher auch über den Wert der Steuergutscheine gut informiert sein. Die Scheine müssen auch bei Sicherheitsleistung in Steuersachen zum Anrechnungswerte angenommen werden. (II/989)

<sup>1)</sup> Wir veröffentlichen ab dieser Nummer regelmäßig die Kurse der Steuergutscheine auf der Schlußseite der UHRMACHERKUNST.

## Verschiedenes

**Erhöhung des Rabattes bei versilberten Bestecken.** Der Rabatt für versilberte Bestecke ist mit Wirkung vom 9. November auf 5 % erhöht worden. Gleichzeitig ist eine Anpassung der Preise für Messer erfolgt. Näheres ist den Abnehmern durch Rundschreiben der Fabriken bekanntgegeben.

Dagegen schreibt uns die Württembergische Metallwarenfabrik, Geislingen-Steige: Ausgehend von der Auffassung, daß das Weihnachtsgeschäft unter keinen Umständen gestört werden darf, ändern wir unsere Preise und Bedingungen für versilberte Bestecke nicht. Wir wollen damit auch vermeiden, daß die Händlerschaft in diesem Jahre wiederum Verluste auf ihre Lagerbestände erleidet. Ebenso ändert die Firma August Wellner Söhne AG., Aue i. Sa., ihre Preise und Bedingungen nicht. (VI 1,917)

**Achtung, Steuergutscheine!** Wie wir schon Seite 681 dieser Nummer betont haben, sind Steuergutscheine als Zahlungsmittel zu verwenden. Kleinere Stücke werden auch in die Hände des Privatpublikums gelangen.

Gegen Warenhergabe können sich unsere Geschäfte die Steuergutscheine für das Weihnachtsgeschäft nutzbar machen.

Auf die Anregung des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher haben sich die Mitglieder des Verbandes der Grossisten des Edelmetallgewerbes, e. V., entschlossen, die Steuergutscheine von der Kundschaft in jeder Stückelung zu festen Kursen für gelieferte Ware in Zahlung zu nehmen. Der Kurs, zu dem die Scheine in Zahlung gegeben werden können, wird von dieser Nummer ab wöchentlich unter der Rubrik „Wirtschaftszahlen“ auf der letzten Seite der UHRMACHERKUNST veröffentlicht; er bleibt die ganze folgende Woche dann in Gültigkeit.

Zur Aufklärung der Käufer erhalten die Kollegen vom Großhandel Schaufensterplakate mit der Aufschrift:

„Steuergutscheine  
werden spesenfrei zum Börsenkurse  
in Zahlung genommen.“

Auch der Verband Deutscher Uhrengrossisten E. V. hat sich bereit erklärt, die Steuergutscheine als Zahlungsmittel anzunehmen.

Es ist zu hoffen, daß so die Steuergutscheine eher in den Verkehr kommen und auch in unseren Geschäften zur Hebung des Umsatzes beitragen. (VI 1/901)